

OG-Richtlinie Nr. 18 nicht mehr allein Maßstab für die Unterhaltsbemessung sein. Um den unterhaltsberechtigten Lehrlingen die Befriedigung ihres höheren Lebensbedarfs zu sichern, darf ihnen der gewährte Unterhalt — wenn überhaupt — nur begrenzt herabgesetzt werden. Inwieweit der Unterhalt im Einzelfall reduziert werden darf, richtet sich maßgeblich nach der Höhe des Lehrlingsentgelts und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten. Als Grundregel sollte gelten: Der Unterhalt darf um so weniger vermindert werden, je geringer das Lehrlingsentgelt ist und je günstiger die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten sind.

Im allgemeinen wird eine angemessene Herabsetzung des Unterhaltsbetrags gerechtfertigt sein, wenn die Lehrlingsvergütung den Höchstbetrag von 150 M erreicht oder ihm nahekommt (vgl. VO über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge vom 31. Januar 1974 [GBL I S. 85]). Hierbei ist zu beachten, daß eine Lehrlingsvergütung von 150 M nahezu dem Grundstipendienbetrag für Studenten an Fachschulen entspricht (160 M gemäß § 4 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 [GBL II S. 527]) und die Frage, ob ein Student mit einem Grundstipendium als wirtschaftlich selbständig anzusehen ist, von den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Eltern abhängt (vgl. OG, Urteil vom 6. Februar 1973 — I ZzF 1/73 — NJ 1973 S. 365). Hingegen wird bei einer niedrigen Lehrlingsvergütung, z. B. wenn sie 90 M beträgt oder diesen Mindestsatz nur wenig übersteigt, nicht ohne weiteres der Unterhalt herabgesetzt werden können.

Dazu zwei Beispiele, die die vorstehenden Darlegungen verdeutlichen sollen:

Der Vater eines unterhaltsberechtigten Kindes hat ein anrechenbares monatliches Nettoeinkommen von 750 M und keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen. Das Kind erhält eine Lehrlingsvergütung von 100 M. Unter

Berücksichtigung dieser Vergütung wurde der 110 M monatlich betragende Unterhalt auf 90 M herabgesetzt, so daß dem Kind anstatt bisher 110 M nunmehr 190 M monatlich zur Verfügung stehen. Unter den gegebenen Umständen wäre es allerdings eher gerechtfertigt gewesen, den Unterhalt auf 100 M festzusetzen oder ihn überhaupt nicht zu verändern.

In einem anderen Fall hat der Unterhaltsverpflichtete ein anrechenbares monatliches Nettoeinkommen von 550 M und noch drei weitere Kinder zu unterhalten. Der unterhaltsberechtigte Lehrling erhält 140 M Vergütung. Hier wurde der 65 M monatlich betragende Unterhalt auf 25 M festgesetzt, so daß dem Lehrling anstatt bisher 65 M nunmehr 165 M zur Verfügung stehen. Dr. F. T.

Ist der Landzuschlag für Mitarbeiter des Gesundheitswesens bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen?

Auf der Grundlage der Anlage 2 zum Rahmenkollektivvertrag für das Gesundheitswesen vom 1. Oktober 1972 wird bestimmten Mitarbeitern des Gesundheitswesens ein sog. Landzuschlag zu ihrem Gehalt bzw. Lohn gewährt. Dieser Zuschlag ist bei der Errechnung des Nettoeinkommens für die Unterhaltsbemessung voll zu berücksichtigen, denn er ist nicht nur für den Mitarbeiter des Gesundheitswesens selbst, sondern auch für die von ihm zu versorgenden Angehörigen bestimmt. Zu diesen Angehörigen zählen auch außerhalb seines Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen.

Auch wenn dieser Zuschlag bei der Unterhaltsbemessung voll berücksichtigt wird, ist gewährleistet, daß diese zusätzliche Vergütung in erster Linie dem Berechtigten zur Verfügung steht, da ja nach den Methoden der Unterhaltsbemessung nur ein Teil dieses Einkommens für Unterhaltszwecke in Anspruch genommen wird. Dr. F. T.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 117 StGB.

Ein unmittelbarer und wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen einer körperverletzenden Handlung und dem Tod des Geschädigten liegt auch dann vor, wenn die eingetretene Lebensgefahr durch hinzukommende Pflichtverletzungen des behandelnden Arztes nicht beseitigt worden ist.

OG, Urteil vom 31. Juli 1975 - 5 Zst 5/75.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen nach § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Es hat dazu folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

Der 22jährige Angeklagte bereitete im Betrieb auf Grund übermäßigen Alkoholgenußes wiederholt Disziplinschwierigkeiten. Als er am 25. August 1974, obwohl er wegen Krankheit arbeitsunfähig war, wiederum in einer Gaststätte Alkohol getrunken hatte, machten ihm seine Eltern deswegen Vorhaltungen. Der Angeklagte stieß daraufhin seinen Vater gegen die Brust, so daß dieser zu Boden stürzte. Da sich der Angeklagte nicht beruhigte, wollte sein Vater den Hauswirt, der im ersten Stockwerk wohnt, um Hilfe bitten. Als der Vater die Treppe hinaufging, zog ihm der Angeklagte die Füße weg. Dadurch stürzte der Vater die Treppe hinunter, zog sich mehrere Rippenbrüche zu und mußte ins Krankenhaus eingewiesen werden. Am 27. August 1974 verstarb er dort infolge einer sog. Gasbrust und eines Hautemphysems, die durch die Brustkorbprellung und die Rippenbrüche hervorgerufen worden waren.

Mit dem zuungunsten des Angeklagten gestellten Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR werden fehlerhafte Beurteilung der Handlung des Angeklagten als vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 Abs. 1

StGB und Nichtanwendung des § 117 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge), insoweit unvollständige Feststellung des Sachverhalts und gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat ohne jede Begründung im Urteil ausgeführt, der Angeklagte könne auf Grund des gerichtsmmedizinischen Gutachtens für die Todesfolge der Körperverletzung nicht verantwortlich gemacht werden. Dem Kassationsantrag ist darin zuzustimmen, daß die Kausalität zwischen Tat und Todesfolge fehlerhaft verneint worden ist. Es ist ihm zu folgen, daß das gerichtsmmedizinische Gutachten die Frage nach dem wesentlichen inneren Zusammenhang zwischen der Tat und den vorhandenen Folgen eindeutig beantwortet hat. Das Gutachten legt auf Grund der Sektion der Leiche nicht nur dar, daß die zahlreichen Rippenbrüche des Geschädigten mit teilweiser Durchspießung des Rippenfells und Unterblutungen der Haut, des Unterhautfettgewebes und der Muskulatur Folgen des Treppensturzes sind, sondern bezeichnet auch die Gasbrust und das Hautemphysem als Folgen der beim Sturz eingetretenen Brustkorbprellung und nennt diese beiden Erscheinungen eindeutig als Ursache für den Tod des Geschädigten.

Das Kreisgericht hat offenbar die Bemerkung im Gutachten fehlerhaft bewertet, daß bei rechtzeitiger und zielgerichteter ärztlicher Behandlung der Tod wahrscheinlich nicht eingetreten wäre. Diese Hypothese wirkt allenfalls die Frage auf, ob Pflichtverletzungen der behandelnden Ärzte vorliegen. Das Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen der Handlung des Angeklagten und dem eingetretenen Tod des Geschädigten würde aber auch dadurch nicht aufgehoben werden. Hätte eine ärztliche Pflichtverletzung ggf. zum Tode des Geschädigten beigetragen, wäre sie zu der vom Angeklagten gesetzt-